Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1624.) Patent, wegen Einführung derjenigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche im Regierungsbezirk Trier seit dem 5ten April 1815. Gültigkeit erlangt haben, in den Kreis St. Wendel. Vom 30sten Juli 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Um in dem durch Unsere Order vom 25sten März d. J. dem Regierungs-Bezirke Trier einverleibten Kreise St. Wendel die Gesetzgebung und Verfassung mit derjenigen des genannten Bezirks möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle seit dem 5ten April 1815. ergangenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche in den, Kraft Unsers Patents von demselben Tage in Besitz genommenen Landestheilen des Regierungsbezirks Trier Gesetzeskraft haben, werden hierdurch mit derselben Wirkung vom 1sten September dieses Jahres ab auch im Kreise Wendel eingeführt, und dagegen sowohl die unter der Herzoglich-Sachsen-Coburgschen Regierung, als auch die unter der Oesterreich-Bayerischen Verwaltung vom 5ten April 1815. bis zum 1sten Juli 1816. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen aufgehoben.

Wegen Einführung der die Regulirung des Abgabenwesens, so wie der die allgemeine Verpflichtung zum Kriegesdienste betreffenden Gesetze haben Wir besondere Verfügungen getroffen, auf welche hier Bezug genommen wird.

§. 2.

Damit die im Kreise St. Wendel neu eingeführten gesetzlichen Vorschriften zur Kenntniß der Eingesessenen gelangen, soll jeder Bürgermeisterei ein Exemplar der Gesetz-Sammlung Unserer Staaten für die Jahre 1815. bis 1834. einschließlich und ein vollständiges Exemplar des Amtsblattes der Regierung zu Trier zugefertigt, und im Geschäftslokal des Bürgermeisters zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

§. 3.

Insofern es zur Ausführung der hierdurch publizirten Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen noch besonderer Anordnungen bedarf, werden die be-

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten August 1835.)

betreffenden Minister und Verwaltungs-Chefs hierdurch ermächtigt und angewiesen, dieselben zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30sten Juli 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Gr. v. Lottum. Frh. v. Brenn. Mühler. Ancillon.
Für den Kriegsminister: v. Schöler. Gr. v. Alvensleben.

(No. 1625.) Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens im Kreise St. Wendel. Vom 30sten Juli 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um in dem durch Unsere Verordnung vom 25sten März d. J. dem Regierungsbezirke Trier einverleibten, früher das Fürstenthum Lichtenberg bildenden Kreise St. Wendel das Abgabenwesen gleichmäßig wie im übrigen Umfange Unserer Staaten einzurichten, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Von den zur Zeit im Kreise zu St. Wendel bestehenden Abgaben dauern fort:

A. die Grundsteuer, welche unter Vorbehalt der Gleichstellung mit den übrigen Kreisen der Provinzen Rheinland und Westphalen vorläufig auf den Grund der zeither zur Anwendung gebrachten Vorschriften in ihrem gegenwärtigen Betrage an Prinzipalsteuer und Beischlägen forterhoben wird;

B. die Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren, welche von jetzt an jedoch nach denselben Vorschriften und Sätzen, die in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Trier zur Anwendung kommen, zu liquidiren und einzuziehen sind;

C. die in Folge des Staatsvertrages vom 6ten März 1830. von der vorigen Landes-Regierung durch die Gesetze vom 12ten November 1830. eingeführten Abgaben:

I. vom Verkehre mit dem Auslande (Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle),
II. von der Fabrikation des Branntweins,
III. vom Braumalze,

welche fortan jedoch nach dem Gesetze über die Zoll- und Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provin-

zen

zen des Staats vom 26sten Mai 1818., der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung von demselben Tage, dem Gesetze wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter vom 8ten Februar 1819., und der Ordnung zu diesem Gesetze von demselben Tage, so wie nach den diese Gesetze und Ordnungen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen und Staatsverträgen, soweit solche auf den Regierungsbezirk Trier Anwendung finden, zu verwalten und zu erheben sind.

§. 2.

Außer den vorgedachten werden von den in Unseren Staaten allgemein bestehenden Abgaben:

I. die Klassensteuer,
II. die Gewerbesteuer,
III. die Steuer vom inländischen Weine,
IV. die Steuer vom Tabacksbau,
V. die Abgabe vom Salze,
VI. die Stempelsteuer, und
VII. auf allen aus Staatsfonds zu unterhaltenden Kunststraßen das tarifmäßige Chausseegeld,

auch im Kreise St. Wendel eingeführt und nach dem Gesetze wegen Einführung der Klassensteuer vom 30sten Mai 1820., dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer von demselben Tage und den vier Beilagen dieses Gesetzes, dem obgedachten Gesetze wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Brau-Malzes, Weinmostes und der Tabacksblätter vom 8ten Februar 1819., so wie der Ordnung zu diesem Gesetze, der Verordnung wegen Gleichstellung der Salz-Verkaufspreise auf den Salzniederlagen der Monarchie vom 17ten Januar 1820., dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822., und dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28sten April 1828., so wie nach den diese Gesetze und Verordnungen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen und Staats-Verträgen, insoweit dieselben auf den Regierungsbezirk Trier Anwendung finden, veranlagt und erhoben.

§. 3.

Die Stempelsteuer nach dem Gesetze vom 7ten März 1822. wird mit dem 1sten September d. J. eingeführt. Die Klassen- und Gewerbesteuer nach den Gesetzen vom 30sten Mai 1820. werden mit dem 1sten Januar 1836. in Hebung gesetzt. Mit diesem Zeitpunkte treten auch die Bestimmungen wegen der Steuer vom inländischen Weine und Tabacksbau in Kraft. Die Chaussee-Geld-Erhebung nach dem Tarif vom 28sten April 1828. beginnt, sobald die Unterhaltung einer Chaussee auf die öffentlichen Staatsfonds übernommen wird.

Die Bestimmung des Tages, mit welchem das Gesetz vom 12ten Januar 1820. wegen Gleichstellung der Salzverkaufspreise in Kraft treten, imgleichen des Zeitpunktes, mit welchem bei der Klassensteuer die durch Unsere Order vom 1sten Dezember 1828. für die Rheinischen Regierungsbezirke nachgelassene Kontingentirung auch für den Kreis St. Wendel zur Anwendung kommen soll, bleibt Unserer weiteren Beschlußnahme vorbehalten. C.O. v. 31 dec. 1835

 §. 4.

§. 4.

Mit Ausnahme solcher Hebungen, welche wie z. B. die unterm 16ten Mai 1830. angeordnete Abgabe der Mennoniten auf einem speziellen Erhebungs-Titel beruhen, werden künftig im Kreise St. Wendel keine andere, als die im §. 1. und 2. benannten Abgaben erhoben.

Namentlich werden

I. die jetzige Personal- und Mobiliarsteuer, die jetzige Patent- oder Gewerbesteuer, die Kanons von den Gewerben, und die Beiträge zu den Medizinal-Anstalten, mit Ablauf dieses Jahres,

II. die jetzige Stempelabgabe, die jetzige Einrichtung der Spielkarten-Regie, und unbeschadet des Enregistrements, welches mit den durch das Gesetz vom 23. April 1824. angeordneten Modifikationen fortbesteht, die jetzt dadurch aufkommenden Gefälle mit dem 1sten September d. J., imgleichen

III. die jetzige Einrichtung der Salz-Regie mit der Einführung des Salz-Debits nach der Verordnung vom 17ten Januar 1820.,

gleichzeitig aufgehoben und abgeschafft.

Die durch die Verordnung vom 26sten Juli 1830. bis zum 1sten Juli d. J. suspendirten Oktroi- und Akzise-Abgaben und die Thür- und Fenstersteuer werden nicht wieder in Hebung gesetzt.

§. 5.

Die zur Bestreitung der Kreis-, Sozietäts- und Gemeine-Ausgaben erforderlichen Beiträge müssen von dem Kreise, den Sozietätsverbänden und Gemeinen besonders aufgebracht werden. Die Einführung der zu diesem Behufe zu erhebenden Auflagen oder Steuerbeischläge erfordert die vorherige Zustimmung der dieserhalb mit näherer Anweisung versehenen Staatsbehörden, und ist in allen Fällen nur dann zulässig, wenn dadurch weder der freie Verkehr im Innern gehemmt, noch der Eingang der Staatssteuern gefährdet wird.

§. 6.

Für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hat das Finanzministerium Sorge zu tragen.

Wir befehlen allen Unseren Behörden und Unterthanen im Kreise St. Wendel, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sich gehorsam zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30sten Juli 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Gr. v. Lottum. Frh. v. Brenn. Mühler. Ancillon.
Für den Kriegsminister: v. Schöler. Gr. v. Alvensleben.